



Protokoll der 45. Amtsleitertagung der Bauaufsichtsbehörden des Landes Brandenburg am 22. Juni 2004

Inhalt:

1. Anforderungen die Genehmigung von Windkraftanlagen in Brandenburg
2. Zusammenarbeitserlass (MLUR/MSWV)
3. Dienstbarkeitenerlass
4. Aufhebung des Kampfmittelerlasses (MI/MSWV)
5. Zusammenarbeitserlass (MASGF/MSWV)
6. Novellierung des Baugesetzbuches
7. Gutachten „Evaluation zur Brandenburgischen Bauordnung“
8. E-Government-Projekt der Bauaufsichtsbehörden
9. Einzelfragen der Bautechnik
10. Bauordnungsrechtliche Einzelfragen
 - 10.1 Dienstbarkeiten bei Windkraftanlagen
 - 10.2 Reduzierung der Abstandsflächen bei Windkraftanlagen
 - 10.3 Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid
 - 10.4 Genehmigungsfreiheit von Werbeanlagen nach § 55 Abs. 8 Nr. 3 BbgBO
 - 10.5 Privilegierte Grenzbebauung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 BbgBO
 - 10.6 Lüftung von innenliegenden Toiletten
 - 10.7 Anforderung an Toiletten in Gaststätten
 - 10.8 Geltungsdauer von Baugenehmigungen und Vorbescheiden
 - 10.9 Meldung als Hauptwohnsitz in Wochenendhausgebieten
 - 10.10 Bauaufsichtlich genehmigte Campingplätze und Wochenendhausplätze
11. Auswertung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen
 - 11.1 Unterlassung von Geruchsmissionen
 - 11.2 Wechselseitige Verzichtserklärung im Baugenehmigungsverfahren
12. Erfahrungsaustausch
 - 12.1 Unrechtmäßig gekennzeichnetes Bauprodukt mit dem Ü-Zeichen
 - 12.2 Mitteilungen des DIBt
 - 12.3 „Betonkopf Brandenburg“ 2004
 - 12.4 Durchsetzung des Bauordnungsrechts auf Campingplätzen
 - 12.5 Brandenburger Erhebungsbogen zur Bautätigkeitsstatistik
 - 12.6 Änderung der Musterversammlungsstättenverordnung
13. Ausgereichte Unterlagen

1. Anforderungen die Genehmigung von Windkraftanlagen in Brandenburg

Die Aufteilung von Windfarmen in Genehmigungsanträge für ein bis zwei Windkraftanlagen kann zur Folge haben, dass verfahrensrechtliche und materielle Anforderungen unterlaufen werden. Vor dem Hintergrund laufender bzw. drohender EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik ist auf die Verfahrenszuständigkeit und die mögliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besonderes Augenmerk zu richten.

Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörden ist es, eine rechtssichere und rechtmäßige Durchführung der Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Die bestehende Erlasslage zum einheitlichen Gesetzesvollzug wurde erörtert.

Anlage 1

MLUR und MSWV erarbeiten derzeit einen gemeinsamen Erlass an die Immissionsschutz- und die Bauaufsichtsbehörden, in dem die Fragen der Verfahrenszuständigkeit und der UVP-Pflicht behandelt wird. Im Erlass werden u.a. nicht abschließende Kriterien benannt, aus deren Prüfung sich Anhaltspunkte einer Verfahrensumgehung ergeben können:

- *Welche natürlichen Personen gehören der juristischen Person an (z.B. Gesellschafter der GmbH), die als Antragstellerin auftritt (Auszug aus dem Handelsregister, s. §§ 8 ff. HGB)?*
- *Für wen wurden die für das Vorhaben jeweils erforderlichen Grunddienstbarkeiten (z.B. Leitungsrechte) bestellt?*
- *Mit wem hat die Gemeinde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen?*
- *Wem hat das Energieversorgungsunternehmen (e.dis) eine Reservierung entsprechender Kapazitäten zugesagt?*
- *Sind die einzelnen Windenergieanlagen durch technische Einrichtungen (gemeinsame Betriebseinrichtungen) untrennbar miteinander verbunden (z.B. Einspeisung über einen Knotenpunkt)?*
- *Unwirtschaftlichkeit der Einzelanlage (Listenpreis für zu errichtenden Anlagentyp im Verhältnis zu den Aufwendungen für die Leitungskosten des in einer bestimmten Entfernung gelegenen Umspannwerkes),*
- *Vertragliche Absprachen zwischen verschiedenen Antragstellern, bei der die Gewinnausschüttung eindeutig einem der Antragsteller bzw. einer dahinter stehenden Person zufließt.*

Liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde hinreichend sichere Erkenntnisse dafür vor, dass verschiedene Antragsteller mehrerer zeitgleich gestellter Genehmigungsanträge für bis zu zwei Windkraftanlagen im räumlichen Zusammenhang nur vorgeschoben sind und dass es sich tatsächlich um ein Vorhaben eines Betreibers handelt, so soll sie nach erfolgter Anhörung die Anträge wegen

fehlender Verfahrenszuständigkeit zurückweisen und die zuständige Immissionsschutzbehörde darüber unterrichten.

Unabhängig von der Verfahrensfrage sind die Vorschriften des UVPG im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beachten.

Anlage 2

Nach § 3 b Abs. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Nach Satz 2 der Vorschrift ist ein enger Zusammenhang gegeben, wenn die Windkraftanlagen mit gemeinsamen betrieblichen Einrichtungen verbunden sind (Nr. 1) oder wenn die Windkraftanlagen als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem räumlichen Zusammenhang stehen (Nr. 2).

Im gemeinsamen Erlass des MLUR und des MSWV werden zum Vollzug des § 3 c Abs. 1 UVPG folgende Hinweise erfolgen:

Gemäß § 3c Abs. 1 S. 5 UVPG gelten die Kumulationsregeln des § 3b Abs. 2 auch im Hinblick auf die Schwellenwerte der Vorprüfung „entsprechend“. Die Bagatellgrenze des § 3 b Abs. 2 S. 3 UVPG ist in diesem Zusammenhang nicht anzuwenden. Sinn des § 3c Abs. 1 S. 5 UVPG ist es, kumulierende Kleinvorhaben, die zusammen die Prüfwerte nach Anlage 1 Spalte 2 des UVPG erreichen oder überschreiten, einer Vorprüfung des Einzelfalls zu unterwerfen. Würde die Bagatellgrenze des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG auch in diesem Fall Anwendung finden, könnte dieser Zweck nicht erreicht werden. Die pauschale Verweisung in § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG auf § 3b Abs. 2 UVPG stellt sich als interpretationsbedürftiger Regelungswiderspruch dar. Er ist darauf zurückzuführen, dass die Bagatellgrenze erst nachträglich im Gesetzgebungsverfahren eingeführt wurde und ihr Widerspruch mit der Kumulationsregel in § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG offensichtlich übersehen wurde. Die Formulierung in § 3c Abs. 1 S. 5 UVPG einer „entsprechenden“ Geltung des § 3b Abs. 2 UVPG lässt eine am Gesetzeszweck orientierte einschränkende Auslegung zu. Diese einschränkende Auslegung ist außerdem geboten, um ein Unterlaufen der UVP-Pflicht zu verhindern und damit vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH (s. o.) eine europarechtskonforme Anwendung des Gesetzes sicher zu stellen.

Aus Letzterem ergibt sich, dass in Fällen in denen für mehrere Antragsteller von jeweils weniger als 3 WEA Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden und die Voraussetzungen der Kumulation nach § 3b Abs. 2 S. 1 und 2 UVPG vorliegen gemäß § 3c Abs. 1 UVPG in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren Vorprüfungen zur Feststellung der UVP-Pflicht anzustellen sind und auch ggf. in dem Baugenehmigungsverfahren eine UVP durchzuführen ist. Gemäß § 71 Abs. 10 BbgBauO muss das Baugenehmigungsverfahren im Falle einer UVP-Pflicht den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen, d. h. die Verfahrensvorschriften des UVPG sind dann im Baugenehmigungsverfahren anzuwenden.

Bauordnungsrechtlich wurde darauf hingewiesen, dass § 67 Abs. 3 Satz 3 BbgBO nunmehr verbindlich die Befristung von Baugenehmigungen für Windkraftanlagen und die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe der Beseitigungskosten regelt. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist in die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörden die Befristung und Sicherheitsleistung in Höhe der Beseitigungskosten auf der Grundlage der genannten Vorschrift der Brandenburgischen Bauordnung zu fordern.

2. Zusammenarbeitserlass (MLUR/MSWV)

Vor dem Hintergrund der Brandenburgischen Bauordnung 2003 und dem neuen Brandenburgischen Naturschutzgesetz wird das Erfordernis eines Runderlasses über die Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden und der Bauaufsichtsbehörden erläutert.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, bis zum 31. August 2004 Fragen und Probleme zu übermitteln, die Gegenstand des Runderlasses sein sollten.

3. Dienstbarkeitenerlass

Der Runderlass Nr. 24/01/2004 des MSWV vom 28. April 2004 zur rechtlichen Sicherung durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§ 65 der Brandenburgischen Bauordnung) wurde im Amtsblatt für Brandenburg vom 16. Juni 2004, Nummer 23, Seite 394 bekannt gemacht.

Das Amtsblatt wurde mit den Unterlagen ausgereicht.

Für den Fall, dass bisher kein Grundstücksbelastungsregister geführt wurde, ist die Einführung des Dienstbarkeitenerlasses eine gute Gelegenheit, ab einem Stichtag, z.B. dem 1. Juli 2004, ein Grundstücksbelastungsregister anzulegen.

Durch die Regelung des § 65 Abs. 5 BbgBO behalten die bestehenden Baulastenverzeichnisse ihre Gültigkeit, soweit Baulasten nicht durch Dienstbarkeiten ersetzt worden sind. Eine Umwandlung bestehender Baulasten in Dienstbarkeiten ist im Hinblick auf die alte Rechtslage nicht mehr zwingend erforderlich. Das Ministerium der Finanzen wurde auf diese Rechtslage mit der Bitte um entsprechende Mitteilung an die Liegenschafts- und Bauämter hingewiesen.

4. Aufhebung des Kampfmittelerlasses (MI/MSWV)

Die Aufgaben des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes sind zum 31. März 2004 auf den Zentraldienst der Polizei im Geschäftsbereich des MI übergegangen.

Der bisherige Kampfmittelerlass soll aufgehoben und erforderliche Regelungen sollen in die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) aufgenommen werden.

Dazu sind folgende Änderungen zum Punkt 11 VVBbgBO vorgesehen:

1. In Nr. 11.3.1 wird der Satz 4 ersatzlos gestrichen.
2. In Nr. 11.3.2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

In diesem Fall behält sich die untere Bauaufsichtsbehörde die Baufreigabe gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 BbgBO vor.

3. Nr. 11.3.3 erhält folgende Fassung:

Kann der Nachweis der Kampfmittelfreiheit nicht nach Nr. 11.3.2 erbracht werden, weil die notwendigen Untersuchungen erst während der Baumaßnahme durchgeführt werden können, so erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde die Baufreigabe unter der Auflage, dass die Durchführung der Baumaßnahme so lange durch Untersuchungen einer zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit befugten Person zu begleiten ist, bis der Nachweis der Kampfmittelfreiheit für das betreffende Baugrundstück erbracht und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kampfmittelverdachtsflächenkarte auf CD-ROM erhältlich ist. Es wird bei der Beurteilung der Kampfmittelbelastung gebeten, die Karte zu beachten.

5. Zusammenarbeitserlass (MASGF/MSWV)

Die Bekanntmachung des gemeinsamen Runderlasses des MSWV und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) über die Zusammenarbeit zwischen den unteren Bauaufsichtsbehörden und den Arbeitsschutzbehörden im Rahmen der Brandenburgischen Bauordnung wird in Kürze erfolgen.

6. Novellierung des Baugesetzbuches

Dem am 30. April 2004 vom Deutschen Bundestag in 2./ 3. Lesung verabschiedeten Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 11.06.2004 zugestimmt. Das Gesetz bedarf zum Inkrafttreten noch der Ausfertigung und Verkündung. Das EAG Bau soll am 20. Juli 2004 in Kraft treten.

Eine wichtige Änderung ist die Ergänzung des § 35 Abs. 5 BauGB. Nach Satz 1 wird eine neue Regelung aufgenommen, nach der für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben ist, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen

Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Als zukünftiges Vollzugsproblem kann die Durchsetzung der Verpflichtung entstehen.

7. Gutachten „Evaluation zur Brandenburgischen Bauordnung“

Der Entwurf des Fragenkatalogs für die unteren Bauaufsichtsbehörden soll in Kürze vorliegen. Nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wird der Fragenkatalog an die unteren Bauaufsichtsbehörden verteilt werden.

8. E-Government-Projekt der Bauaufsichtsbehörden

Die im Ministerium des Innern gebildete Arbeitsgruppe zum E-Government hat einen Masterplan für alle E-Government-Projekte des Landes aufgestellt. Das Pilotprojekt der Bauaufsichtsbehörden der Landeshauptstadt Potsdam und der Landkreise Märkisch-Oderland und Oberhavel zum Baugenehmigungsverfahren erhielt zunächst eine mittlere Priorität. Damit ist eine kontinuierliche Weiterführung des Projektes gewährleistet. Die Fortführung erfolgt wie bisher auf Landkreisebene mit Unterstützung des MSWV.

Herr Beck, Amtsleiter der unteren Bauaufsichtsbehörde Potsdam stellt den gegenwärtigen Stand der Umsetzung dar.

9. Einzelfragen der Bautechnik

Nachweis des zweiten Rettungsweges bei Gebäuden niedriger Höhe

Nach § 29 Abs. 3 BbgBO letzter Satz darf der zweite Rettungsweg bei Gebäuden geringer oder mittlerer Höhe über die von den Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle geführt werden, wenn das Gebäude oder die Nutzungseinheit nicht für eine größere Zahl von Personen bestimmt sind. Die größere Personenanzahl beginnt laut VVBbgBO Nr. 29.3.4 in Verbindung mit Nr. 42.2 mit einer Stärke von 24 Personen, die sich regelmäßig gleichzeitig im Gebäude aufhalten.

Aus dieser Regelung kann im Umkehrschluss nicht hergeleitet werden, dass bis zu 24 Personen in jedem Fall aus Gebäuden niedriger und mittlerer Höhe über die Leitern der Feuerwehr zu retten sind. Gerade bei Gebäuden geringer Höhe, bei denen der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen nicht zwingend vorgeschrieben ist, können Schiebe- oder Drehleitern eingesetzt werden, deren Rettungskapazität nicht mit denen von Hubrettungsfahrzeugen vergleichbar ist.

Die maximale Rettungskapazität der einfachen Schiebe- oder Drehleiter stellt auf die Personenanzahl einer durchschnittlichen Familie ab. Diese Personenanzahl ist dem Rettungskonzept bei Gebäuden geringer Höhe zu Grunde zu legen. Reicht die Rettungskapazität der einfachen Feuerwehroleitern nicht aus um den zweiten Rettungsweg bei Gebäude niedriger Höhe nicht nachzuweisen, ist er auch bei einer Anzahl von unter 24 Personen baulich herzustellen.

Üblicherweise gehören Gebäude geringer Höhe mit nicht nachzuweisender Leiterrettung zu den Sonderbauten nach § 44 BbgBO und werden nicht von dem Regelfall des Wohnungsbaus der Brandenburgischen Bauordnung erfasst. Somit können gemäß § 3 Abs. 1 BbgBO auch besondere Anforderungen an die Ausbildung von Rettungswegen gestellt werden. Diese besonderen Anforderungen können die Herstellung des zweiten baulichen Rettungsweges, z.B. eine Stahlaußentreppe, an Stelle der Leiterrettung sein.

10. Bauordnungsrechtliche Einzelfragen

10.1 Dienstbarkeiten bei Windkraftanlagen

Bei Windkraftanlagen wird teilweise die Eintragung einer Dienstbarkeit für ein Wegerecht gefordert. § 4 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO verlangt eine Sicherung der Erschließung nur bei Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 2 BbgBO. Es ist auf den Zu- und Abgangsverkehr abzustellen. Da eine Windkraftanlage keinen regelmäßigen Zu- und Abgangsverkehr auslöst, ist eine rechtliche Sicherung des Wegerechtes nach § 65 Abs. 1 BbgBO entbehrlich.

10.2 Reduzierung der Abstandsflächen bei Windkraftanlagen

Die Reduzierung der Abstandsflächen im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 60 BbgBO kann bis zu dem Radius der kreisförmigen Projektionsfläche, die von den Rotorblattspitzen beschrieben wird, erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Abweichung nach § 60 BbgBO, jedoch ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Schutzziele des nachbarschützenden Abstandsflächenrechts (Belichtung, Belüftung, Besonnung, Sozialabstand) haben im landwirtschaftlichen Außenbereich weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

10.3 Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

Für eine Windfarm mit drei Windkraftanlagen wurde ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid erteilt. Nunmehr wird für zwei der drei Anlagen eine Baugenehmigung beantragt. Im Baugenehmigungsverfahren ist eine vollumfängliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durchzuführen. Eine Bindungswirkung aus dem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid besteht nicht. Ein Vorbescheid bindet zum einen nur die Behörde, die den Vorbescheid in ihrem Regelungsbereich erlassen hat. Zum anderen handelt es sich aus nachfolgenden Gründen um ein anderes Vorhaben:

- Der Antragsteller hat seine Planung geändert. Ein Vorhaben von zwei Windkraftanlagen ist ein anderes Vorhaben als eine Windfarm mit drei Windkraftanlagen und zwar auch dann, wenn zwei der konkreten Standorte und die Anlagentypen identisch sein sollten.
- Für die Verfahren sind unterschiedliche Behörden zuständig. Es ist in einem Fall ein Baugenehmigungsverfahren ohne UVP und im anderen Fall

ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit standortbezogener Vorprüfung durchzuführen.

- In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht sind auf das dem Vorbescheid zu Grunde liegende Vorhaben die materiellen Bestimmungen des zweiten Teils des BImSchG anzuwenden, auf das dem Baugenehmigungsverfahren zu Grunde liegende Vorhaben die des dritten Teils des BImSchG.

Ändert der Antragssteller seine Planungen, entfaltet der Vorbescheid keine Bindungswirkung.

10.4 Genehmigungsfreiheit von Werbeanlagen nach § 55 Abs. 8 Nr. 3 BbgBO

Auf einem Nachbargrundstück eines Gesundheitszentrums mit Fitnessstudio und Solarium sollen insgesamt fünf Werbeanlagen mit den jeweiligen Abmaßen: Breite 148 cm, Höhe 60 cm (drei Werbeanlagen), Breite 148 cm, Höhe 78 cm (zwei Werbeanlagen) errichtet werden. Diese bestehen aus Rahmen, in denen wechselnd für die Dauer von zwei Monaten Tafeln, z. B. für eine Rückenschule oder für ein Gesundheitstraining angebracht werden sollen. Der Betreiber beruft sich auf die Genehmigungsfreiheit nach § 55 Abs. 8 Nr. 3 BbgBO.

Die dauerhafte Errichtung einer Werbeanlage für Veranstaltungen, an der lediglich die Tafeln ausgewechselt werden, ist kein genehmigungsfreies Vorhaben nach § 55 Abs. 8 Nr. 3 BbgBO. Zwar umfasst der Begriff der Veranstaltung nach § 55 Abs. 8 Nr. 3 BbgBO alle Arten von Veranstaltungen. Dies können sowohl künstlerische, sportliche oder wirtschaftliche Veranstaltungen sein. Werbeanlagen nach § 55 Abs. 8 Nr. 3 BbgBO dürfen jedoch nur für einen maximalen Zeitraum von 2 Monaten, jedoch nicht länger als die Dauer der Veranstaltung aufgestellt werden. Danach sind sie vollständig zu entfernen. Dazu gehört auch der Rahmen und nicht nur die einzelne Tafel.

Die Werbeanlagen sind auch nicht nach § 55 Abs. 8 Nr. 1 BbgBO genehmigungsfrei. Ob es sich um eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung handelt, also in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der zu bewerbenden Veranstaltung oder Einrichtung steht, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Auf jeden Fall wird die zulässige Größe von 2,5 m² Ansichtsfläche überschritten.

In einem durchzuführenden Genehmigungsverfahren sind deshalb die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 BbgBO, insbesondere das Merkmal der störenden Häufung zu prüfen.

10.5 Privilegierte Grenzbebauung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 BbgBO

Die Bestimmung der Wandhöhe der privilegierten Grenzbebauung nach § 6 Abs. 10 BbgBO ist nicht auf die Außenwand auf der Grenze begrenzt. Vielmehr ist die Wandhöhe im gesamten geschützten 3-m-Bereich zu bestimmen. Bei Gebäuden nach § 6 Abs. 10 BbgBO, die abweichend von den Abstandsflächenregelungen des § 6 Abs. 1 bis 9 BbgBO ohne Abstandsflächen errichtet

werden dürfen, ist der Nachbarrechtsschutz zu beachten. Die Regelung bezweckt aus Gründen des Gebotes der Rücksichtnahme die Begrenzung der maximal zulässigen Abmessungen des grenzständigen Gebäudes.

10.6 Lüftung von innenliegenden Toiletten

Für die Lüftung von fensterlosen Toiletten bestehen neben den Anforderungen des § 41 Abs. 4 BbgBO und der bauaufsichtlichen Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen vom 18. Juli 2002, ABl. Nr. 29/02, S. 654, die Anforderungen der DIN 18017 Teil 1 und 3.

10.7 Anforderung an Toiletten in Gaststätten

An Toilettenanlagen in kleineren Gaststätten, die nicht für eine größere Anzahl von Personen, d.h. gemäß Nr. 42.2 VV BbgBO, die für nicht mehr als 24 Personen bestimmt sind, ergeben sich keine Anforderungen aus der Brandenburgischen Bauordnung.

10.8 Geltungsdauer von Baugenehmigungen und Vorbescheiden

Die in § 78 Abs. 1 BbgBO 1998 geregelte dreijährige Geltungsdauer von Baugenehmigungen, ändert sich nicht dadurch, dass § 69 Abs. 1 BbgBO in seiner ab dem 1. September 2003 geltenden Fassung eine vierjährige Geltungsdauer vorsieht. Die Geltungsdauer von Genehmigungen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Recht, das jeweils im Zeitpunkt ihrer Erteilung galt. Die gesetzliche Bestimmung einer Geltungsdauer hat zur Folge, dass der Verwaltungsakt als mit einer Befristung versehen gilt. Die Rechtswirkungen der gesetzlichen Befristungen unterscheiden sich nicht von denen einer der Baugenehmigung als Nebenbestimmung beigefügten Befristung. Die gesetzliche Befristung nach § 78 BbgBO 1998 ist deshalb untrennbarer Bestandteil einer nach altem Recht erteilten Baugenehmigung und bestimmt deren Geltungsdauer ab deren Bekanntgabe. Diese bestehende gesetzliche Befristung für Baugenehmigungen nach altem Recht wird nicht durch § 69 BbgBO ersetzt. § 69 BbgBO ist nur auf Baugenehmigungen anzuwenden, die nach dem 1. September 2003 erlassen wurden.

Die Geltungsdauer von Baugenehmigungen kann nach § 69 Abs. 2 BbgBO nur einmalig um zwei Jahre verlängert werden, unabhängig ob es sich um eine Baugenehmigung nach BbgBO 1998 oder nach der aktuellen BbgBO handelt. Wurde die Geltungsdauer eines Vorbescheides oder einer Baugenehmigung bereits (mehrmals) verlängert, können weitere Verlängerungsanträge mit Verweis auf § 69 Abs. 2 BbgBO abgelehnt werden. Der Bauherr ist auf das Erfordernis eines neuen Baugenehmigungsverfahrens mit neuen Bauvorlagen hinzuweisen.

10.9 Meldung als Hauptwohnsitz in Wochenendhausgebieten

Das Ministerium des Innern hat mit Rundschreiben Nr. 1/2004 vom 12. März 2004 die kreisfreien Städte als Meldbehörden und die Landkreise als Sonderaufsichtsbehörden für das Meldewesen gebeten, bis zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes im Land Brandenburg (DVObbgMeldeG) bei Anmeldung in alleiniger Wohnung/Hauptwohnung wie folgt zu verfahren:

- Hinweis an den Einwohner, dass eine Anmeldung keine Ansprüche in anderen Rechtsgebieten begründet,
- Hinweis an den Einwohner, dass insbesondere bei Anmeldung in Wochenendhausgebieten keine bauplanungsrechtlichen Ansprüche auf dauerhafte Nutzungen der Wochenendhäuser begründet werden.

Erhält die untere Bauaufsichtsbehörde durch Mitteilung der Meldebehörde Kenntnis über Anmeldungen von Hauptwohnsitzen in einem Wochenendhausgebiet, muss sie im Einzelfall entscheiden, ob bauordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

10.10 Bauaufsichtlich genehmigte Campingplätze und Wochenendhausplätze

Für die bauaufsichtliche Genehmigung von Campingplätzen und Wochenendhausplätzen müssen alle planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere bei größeren Camping- und Wochenendhausplatzanlagen ist in der Regel ein Bebauungsplan ein Bebauungsplan erforderlich. Darüber hinaus sind die Vorschriften zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Nr. 18.2 Anlage 1 UVPG und Nr. 26 der Anlage BbgUVPG zu beachten.

Die genehmigungsfreie Errichtung von Vorhaben auf bauaufsichtlich genehmigten Camping- oder Wochenendhausplätzen richtet sich nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 7 Nr. 1 und 2 BbgBO.

11. Auswertung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen

11.1 Unterlassung von Geruchsimmissionen

(OLG Brandenburg, Urteil vom 27. März 2003, 5 U 245/01)

zu §§ 906, 1004 BGB, § 73 Abs. 3 BbgBO

Leitsatz: Für ein Wohngrundstück ist maßgeblich, ob das Wohnen durch die Beeinträchtigungen an Annehmlichkeiten verliert und der Grundstückswert gemindert wird.

Sachverhalt:

Die klagende Gemeinde als Eigentümerin der Flurstücke, für die im Jahr 1999 ein Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet aufgestellt wurde, verlangt die Unterlassung von Geruchsimmissionen durch Tierhaltung auf dem Nachbargrundstück. Das beklagte Ehepaar hält in einem 1972 ursprünglich als Geräte-

schuppen genehmigten Gebäude, das 1982 mit Genehmigung erweitert wurde, seit längerer Zeit Nutztiere, insgesamt zehn Rinder, ein Schwein und Hühner.

Ein bauaufsichtliches Einschreiten lehnte die untere Bauaufsichtsbehörde mit der Begründung ab, die Nutzung genieße Bestandsschutz.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Unterlassung der von der Viehhaltung auf dem Grundstück der Beklagten ausgehenden Geruchsmissionen, §§ 1004, 906 BGB.

Gemäß § 906 Abs. 1 BGB kann ein Eigentümer eines Grundstücks die Zuführung von Geruchsmissionen nicht verbieten, wenn hierdurch die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Insoweit besteht für ihn eine gesetzliche Duldungspflicht. Maßstab, ob eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, ist das Empfinden eines verständigen Durchschnittsbenutzers des beeinträchtigten Grundstücks in seiner durch Natur und Zweckbestimmung geprägten konkreten Beschaffenheit und nicht das subjektive Empfinden des Gestörten.

Nach § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB liegt in der Regel eine unwesentliche Beeinträchtigung vor, wenn die in Gesetz oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenzwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Verbindliche Grenzwerte für eine Tierhaltung, wie sie auf dem Grundstück der Nachbarn betrieben wird, existieren nicht. Darauf kommt es auch nicht an, da nach § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB eine unwesentliche, vom Eigentümer hinzunehmende, Beeinträchtigung auch dann vorliegt, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen unterbunden werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich unzumutbar sind.

Für ein Wohngrundstück ist maßgeblich, ob das Wohnen durch die Beeinträchtigung an Annehmlichkeiten verliert und der Grundstückswert gemindert wird. Geräusch- und Geruchsmissionen sind danach erst unwesentlich, wenn der Durchschnittsmensch sie kaum noch empfindet. Maßgeblich ist daher, wie sich die Gesamtsituation für das Grundstück des Geschädigten darstellt, d. h. die Ortsüblichkeit der Immissionen. Unter Berücksichtigung der unmittelbaren Umgebung der Beklagten ist noch von einer offenen Siedlungsstruktur mit durchaus ländlichen Gepräge auszugehen, in die sich unter Berücksichtigung der jetzigen Verhältnisse die Tierhaltung des Beklagten noch einpasst.

Unerheblich ist der Einwand, dass die Beklagten keine Baugenehmigung für die Errichtung eines Stalls oder eine Umnutzungsgenehmigung für den 1982 erweiterten Schuppen vorweisen können. Zwar kann das Fehlen einer behördlichen Genehmigung für den Betrieb einer Anlage die Prüfung der Wesentlichkeit jedenfalls solange beeinflussen, als die Genehmigungsfähigkeit nicht feststeht. Dies setzt jedoch eine Genehmigungsbedürftigkeit voraus. Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Bevölkerungsbauwerke ist eine Zustimmung nur in den bestimmten Fällen erforderlich, die durch den Einbau von Futterkrippen und Hal-

tevorrichtungen nicht erfüllt waren. Darüber hinaus ist § 11 Abs. 3 der Verordnung zu beachten, der es der Bauaufsichtsbehörde verwehrt nach Ablauf von 5 Jahren bauaufsichtlich gegen ein rechtswidrig errichtetes oder verändertes Bauwerk einzuschreiten.

11.2 Wechselseitige Verzichtserklärung im Baugenehmigungsverfahren (VG Potsdam, Beschluss vom 25. November 2002, 5 L 1069/02)

zu §§ 6 Abs. 1, 2, 72 BbgBO a.F.

Leitsatz: Eine wechselseitige Verzichtserklärung auf öffentlich-rechtliche Nachbarrechte (Einhaltung der Abstandsflächen) setzt wegen der damit verbundenen weitreichenden Wirkung voraus, dass der abwehrberechtigte Nachbar den Verzichtswillen eindeutig und unmissverständlich in der Erklärung zum Ausdruck gebracht hat und sich der Verzicht auf ein ganz konkretes Bauvorhaben bezieht. Dazu muss der Nachbar in Kenntnis der Einzelheiten des Vorhabens gehandelt haben.

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück des Nachbarn befindet sich über eine Länge von 3 m ein grenzständiges Gewächshaus. Bauherr und Nachbar gaben gegenüber der Bauaufsichtsbehörde eine als „Zustimmungserklärung“ bezeichnete Erklärung ab, in der sie ihre Zustimmung zur Grenzbebauung des Bauherrn auf seinem Grundstück erklärten und der Bauherr und Nachbar wechselseitig auf die Einhaltung der Bauabstandsflächen verzichteten. Die Erklärung enthält keine Angaben zum geplanten Vorhaben. Daraufhin erteilte die untere Bauaufsichtsbehörde an den Bauherrn eine Baugenehmigung für ein Nebengebäude mit Partyraum, Abstellräumen für Gartengeräte und WC an der Grundstücksgrenze über eine Länge von 9 m. Der Nachbar geht verwaltungsgerichtlich gegen die Baugenehmigung vor.

Entscheidungsgründe:

Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist die angegriffene Baugenehmigung rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seine Nachbarrechte. Vor dem Nebengebäude sind Abstandsflächen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BbgBO auf dem Baugrundstück freizuhalten, § 6 Abs. 2 Satz 1 BbgBO. Die Möglichkeit der Errichtung als privilegiertes grenzständiges Gebäude nach § 6 Abs. 9 BbgBO a.F. (Anm.: nunmehr nach § 6 Abs. 10 BbgBO n. F. zu beurteilen) greift nicht.

Die sich ergebenden Abwehrrechte des Nachbarn aufgrund des Verstoßes gegen die Grenzabstandsvorschriften, der sich auch wegen des Nichtvorliegens der Befreiungsvoraussetzungen aufgrund der offensichtlichen Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen gemäß § 72 BbgBO a. F. nicht ausräumen lässt, stehen dem Nachbarn zu. Zwar ist ein Verzicht auf materielle öffentlich-rechtliche Nachbarrechte zulässig, soweit es sich um Vergünstigungen im Individualinteresse handelt, über die der Nachbar Verfügungsberechtigt ist. Zu diesen ver-

zichtbaren Rechten gehören die aus nachbarschützenden Vorschriften des Baurechts folgenden Abwehrrechte des Nachbarn.

Die abgegebene wechselseitige Verzichtserklärung auf öffentlich-rechtliche Nachbarrechte ist nicht hinreichend bestimmt und damit unwirksam. Wegen der mit dem Einwendungsverzicht verbundenen weitreichenden Wirkung ist zu verlangen, dass der abwehrberechtigte Nachbar den Verzichtswillen eindeutig und unmissverständlich in der Erklärung zum Ausdruck gebracht hat und dass sich sein Verzicht auf ein ganz konkretes Bauvorhaben bezieht. Die Gültigkeit des Verzichts setzt voraus, dass der Nachbar in Kenntnis der Einzelheiten des Vorhabens gehandelt hat, was in der Regel nur dann der Fall sein wird, wenn ihm vor der Zustimmungserklärung die fertig ausgearbeiteten Bauvorlagen unterbreitet worden sind.

Die abgegebene Erklärung wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Nach dieser Erklärung, die ein konkretes Bauvorhaben nicht erkennen lässt, würde der Antragsteller auf alle Zeiten und für jegliche zukünftige, grenzständig errichtete Bauvorhaben auf seine Nachbarrechte, insbesondere hinsichtlich der Abstandsflächen, verzichten. Ein solcher genereller Verzicht ist von vornherein bedenklich und trägt den weitreichenden Konsequenzen der nachbarlichen Erklärung nicht Rechnung. In der Erklärung ist ein konkretes Bauvorhaben nicht beschrieben worden. Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass der Antragsteller vor Erteilung der Zustimmung keine Einsicht in die Bauvorlagen hatte.

12. Erfahrungsaustausch

12.1 Unrechtmäßig gekennzeichnetes Bauprodukt mit dem Ü-Zeichen

Das DIBt hat Erkenntnisse, wonach Stahl-Sandwich-Paneele mit PUR-Hartschaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-10.4-300 mit dem Ü-Kennzeichen gekennzeichnet worden sind, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Das Schreiben des DIBt wird als **Anlage 3** an das Protokoll angefügt.

Wenn das Produkt in der Praxis vorkommt, wird um Meldung an das MSWV oder das DIBt gebeten.

12.2 Mitteilungen des DIBt

Das Heft DIBt-Mitteilungen Nr. 3, 2004 beinhaltet u. a. Teil 5 der Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV). In diesem Zusammenhang wird auf die Überarbeitung der EnEV aufgrund der Änderung der einschlägigen DIN hingewiesen.

12.3 „Betonkopf Brandenburg“ 2004

Der Allgemeine Behindertenverband Land Brandenburg e.V. hat den „Betonkopf Brandenburg“ für das Jahr 2004 zu gleichen Teilen an die Stadt Ketzin und

die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland verliehen. Durch diesen Preis soll auf die Diskriminierung behinderter Menschen im Land Brandenburg aufmerksam gemacht werden. Anlass war die Errichtung des Gemeindehauses Falkenrehde, das keinen barrierefreien Zugang zulässt, obwohl dies ohne größeren Aufwand möglich gewesen wäre. - **Anlage 4** -

12.4 Durchsetzung des Bauordnungsrechts auf Campingplätzen

Der Vollzug des Bauordnungsrechts auf Campingplätzen hinsichtlich der Abgrenzung von zulässigen Überzelten und unzulässigen Überdachungen und Einfriedungen bleibt problematisch. Genehmigungsfrei nach § 55 Abs. 7 Nr. 1 BbgBO sind Wohnwagen und Zelte. Aus dem Sachzusammenhang ergibt sich, dass es sich um Zelte handelt, die dem Aufenthalt von Personen auf einem Campingplatz dienen. Zeltartige Konstruktionen, die dem Sachschutz dienen, sind nicht freigestellt. Eine entsprechende Klarstellung wird im Zuge der Überarbeitung der Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung (BbgCWPV) erfolgen.

12.5 Brandenburger Erhebungsbogen zur Bautätigkeitsstatistik

Der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg informiert in der Pressemitteilung vom 28. Mai 2004 darüber, dass der nach der Bauvorlagenverordnung erforderliche Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik online am Bildschirm ausgefüllt und ausgedruckt werden kann. Dieser Service steht unter der Internet-Adresse www.statistik-online.brandenburg.de zur Verfügung.

12.6 Änderung der Musterversammlungsstättenverordnung

Die Fachkommission Bauaufsicht hat eine Änderung der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättV) beschlossen. Es ist geplant, die Änderungen in der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung umzusetzen. Der Beschluss zur Änderung der MVStättV ist als **Anlage 5** dem Protokoll beigefügt.

Sofern die Versammlungsstätte die Anforderungen nach der neuen Beschlusslage erfüllt, kann eine Abweichung nach § 60 BbgBO von den gegenwärtigen Anforderungen erteilt werden.

13. Ausgereichte Unterlagen

Amtsblatt für Brandenburg vom 16. Juni 2004, Nr. 23, = Runderlass zur rechtlichen Sicherung

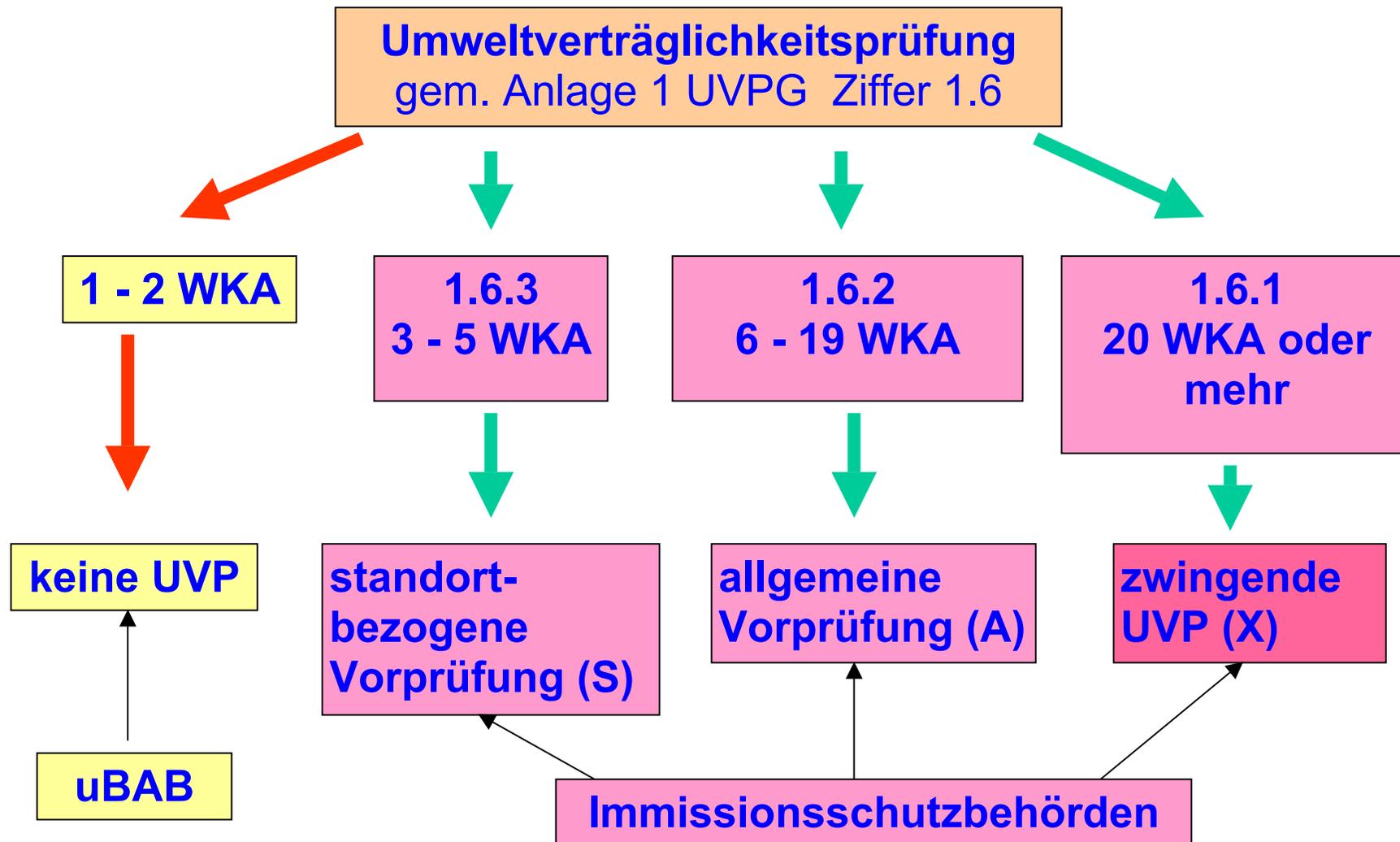
Im Auftrag

Gröger

Erlasspraxis

- 1 Windkrafterlass des MUNR v. 24.5.1996, ABI. S. 654 ff.;
- 2 Windenergieanlagenenerlass des MSWV v. 27.8.1997, ABI. S.910 ff.;
- 3 Gemeinsames Rundschreiben des MLUR/MSWV v. 16.2.2001, ABI. S. 248 ff.;
- 4 **Runderlass des MSWV v. 7.5.2001 Rückbauverpflichtung, Sicherheitsleistung**
- 5 Schreiben des MLUR v. 4.10.2001 Verfahrenshinweise und Zuständigkeiten
- 6 Erlass des MLUR zur landesplanerischen und naturschutzfachlichen Beurteilung von WKA v. 2002, ABI. S. 559;
- 7 [WEA-Schattenwurfleitlinie v. 24.3.2003, ABI. S. 498;](#)
- 8 Gemeinsames Rundschreiben MSWV/MLUR v. 1.7.2003 „Untersagungsverfahren nach Art. 14 Abs. 2 LPIV“, ABI. 726;

materiellrechtliche Unterschiede



Aug. 21.05.04/688

Deutsches Institut für Bautechnik
Anstalt des öffentlichen Rechts

DIBt

Ministerium
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Brandenburg

21. MAI 2004

Eingang Poststelle

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Einrichtung

Deutsches Institut für Bautechnik, Postfach 62 02 29, 10792 Berlin

Bayerisches Staatsministerium des Innern
- Oberste Baubehörde -
Franz-Josef-Strauß-Ring 4

80539 München

Mitglied der Europäischen Organisation
für Technische Zulassungen EOTA

Telefon 030 78730-0
Telefax 030 78730-320
E-Mail dibt@dibt.de
Internet: www.dibt.de

RL 24
24. 2

Abteilung 2
21. MAI 2004
7215

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
ZP4

Bearbeiter
Herr Prof. Dr.-Ing. Gierloff

Telefon 030 78730-268
Fax 030 78730-11-268
E-Mail: mgi@dibt.de

14. Mai 2004

Unrechtmäßig gekennzeichnetes Bauprodukt mit dem Ü-Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das DIBt hat Erkenntnisse, wonach Stahl-Sandwich-Dämmpaneele mit PUR-Hartschaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-10.4-300 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet worden sind, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dieses Bauprodukt der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 genügen und standsicher sein. Ob das Produkt diese Anforderungen erfüllt, kann das DIBt nicht einschätzen. Daher geben wir Ihnen diesen Vorgang zur Kenntnis.

Hersteller des Produkts ist die italienische Firma "Lattonedil s.r.l., Via Stazione, 22060 Carimate (Coma)". Nach unseren Informationen hat der Dachdeckerbetrieb Fa. Josef Müller GmbH, Zimmerei und Dachdecker Steina, 84364 Bad-Birnbach, Tel.: 08563-467 das Produkt in die Rottgauhalle in Eggenfelden eingebaut (Bauherr Graf von Lösch, Gutsverwaltung Gern, Hofmark 48, 84307 Eggenfelden).

Das DIBt hat den italienischen Hersteller mit Fristsetzung zum 08. April 2004 aufgefordert, zum Vorgang Stellung zu nehmen, was bisher nicht erfolgte.

Da dem DIBt nicht bekannt ist, ob diese Stahl-Sandwich-Dämmpaneele auch in weiteren Bundesländern Verwendung gefunden haben, verteilen wir dieses Schreiben in Kopie an die anderen obersten Bauaufsichtsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Gierloff

45. Amtsleiter tagung
- Bautechnik -

Anlage: Kopien der angebrachten Ü-Zeichen

Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstraße 30 L
10829 Berlin

Bankverbindungen
Berliner Sparkasse
Postbank Berlin

Kontonummer
0250 010 402
2408 50 103

Bankleitzahl
100 500 00
100 100 10

Fahrverbindungen
S + U-Bahn - Yorckstraße
U-Bahn - Platz der Luftbrücke
Bus 104

CITRUS T. Plastic

N° 1449

Isocopre

ACC. silver

ACC. bg

polycarbonato blu
sotto ogni pacco

4980

8

Stahl - Sandwich - Dämmpanel

Polyurethan-Hartschaum
Wärmedämmplatte VDI4 nach DIN 18 164 Teil 1
 Wärmeleitfähigkeitsgruppe 025

Lattonedil
 Z-10.4 - 300
 DIBL
 Berlin

Nenndicke: _____ mm

ISOCOPRE "DACH"
 ISOPAR "WAND"
 B 2 nach DIN 4102

thermo-plastic Elbecker GmbH • Kolpingstraße 8 • 73433 Aßlergründ
 Telefon 07366-9696-0 • Telefax 07366/9696-10

Ergebnisse der 250. Sitzung der Fachkommission

1. § 3 Bauteile:

(1) bis (5) unverändert

(6) Die Unterkonstruktion der Fußböden von Tribünen und Podien, die veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen sind, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Podien mit insgesamt nicht mehr als 20 m² Fläche.

(7) Veränderbare Einbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit nicht durch dynamische Schwingungen gefährdet werden können.

Begründung:

Die Regelung des Absatzes 3 ist erforderlich, weil § 29 MBO 2002 die Fallgestaltung Versammlungsstätten nicht erfasst. Absatz 4 wird im Hinblick auf § 29 Abs. 2 Nr. 2 MBO 2002 angepasst. Die Änderungen in den Absatz 4 2. Halbsatz sowie Absatz 6 stellen klar, dass sich die Anforderungen nur auf Tribünen und Podien beziehen, nicht jedoch auf andere Einbauten, wie Messestände. Absatz 7 wird geändert, da auch bei mehrgeschossigen Messeständen dynamische Schwingungen zu berücksichtigen sind.

2. § 4 Dächer:

(1) unverändert

(2) ¹Bedachungen, ausgenommen Dachhaut und Dampfsperre, müssen bei Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. ²Dies gilt nicht für Bedachungen über Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche.

(3) unverändert

Begründung:

Die Änderung ermöglicht die Anwendung von Holz als Bestandteil der Bedachung, allerdings nur bei Versammlungsräumen bis zu 1 000 m².

3. § 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Verkleidungen und Bodenbeläge:

(1) bis (3) unverändert

(4) In Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, in notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie sowie notwendigen Fluren müssen Unterdecken und Verkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(5) und (6) unverändert

(7) ¹In notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. ²In notwendigen Fluren und Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

4. § 8 Treppen:

(1) unverändert

(2) ¹Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein. ²Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenräumen oder als Außentreppen genügen nichtbrennbare Baustoffe. ³Für notwendige Treppen von Tribünen und Podien als veränderbare Einbauten genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen und Stufen aus Holz. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für notwendige Treppen von Ausstellungsständen.

(3) und (4) unverändert

(5) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben; dies gilt nicht für Außentreppen.

(6) unverändert

Begründung:

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 3 dient der Klarstellung. Satz 4 beinhaltet eine Erleichterung für Treppen von Messeständen.

5. § 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge:

(1) bis (4) unverändert

(5) ¹Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. ²Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. ³In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf

jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.

(6) bis (8) unverändert

Begründung:

Die Änderung des Absatzes 5 dient der Klarstellung.

6. § 16 Rauchableitung:

(1) ¹Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Bühnen sowie notwendige Treppenräume müssen entraucht werden können.

(2) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstige Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche.

(3) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstige Aufenthaltsräumen mit mehr als 1 000 m² Grundfläche sowie von Bühnen müssen Rauchabzugsanlagen vorhanden sein, die so bemessen sind, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m auf allen zu entrauchenden Ebenen, bei Bühnen jedoch mindestens eine raucharme Schicht von der Höhe der Bühnenöffnung, ermöglichen.

(4) Notwendige Treppenräume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² haben.

(5) bis(7) unverändert

(8) ¹Die Vorrichtungen zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen, der Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen und zum Öffnen der nach Absatz 5 angerechneten Fenster müssen von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Raum aus leicht bedient werden können. ²Bei notwendigen Treppenräumen muss die Vorrichtung zum Öffnen von jedem Geschoss aus leicht bedient werden können.

(9) unverändert

Begründung:

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 ist redaktioneller Art. Der bisherige Satz 2 wird Absatz 4. Die weiteren Absätze verschieben sich entsprechend. Der erleichterte Nachweis nach dem bisherigen Absatz 3 war auf Räume bis zu 400 m² begrenzt. Absatz 2 und 3 werden in der Reihenfolge getauscht. In Absatz 2 wird der erleichterte Nachweis durch pauschalen Bemessung der Entrauchung von Räumen mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche auf Räume bis zu 1 000 m² Grundfläche erweitert. Absatz 3 wird entsprechend angepasst.

Die Begründung zur MVStättV wird an die Neuregelung angepasst und verdeutlicht das Schutzziel der Entrauchung.

7. § 17 Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen:

(1) ¹Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. ²Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen.

(2) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

Begründung:

Die MVStättV 2002 enthält anders als die frühere VStättVO 1978 keine Anforderungen an Heizungsanlagen. Dies hat dazu geführt, dass Bauaufsichtsbehörden die Bestimmungen des § 35 auf Heizungsanlagen anwenden. § 35 regelt jedoch nicht die Verwendung von offenem Feuer in Heizungsanlagen, sondern regelt die veranstaltungsbedingte Verwendung von offenem Feuer. Analog zur Regelung des § 33 Abs. 8 regelt der neu gefasste § 17 Abs. 1 die grundsätzlichen Anforderungen an Heizungsanlagen. § 17 Abs. 1 ist somit für Heizungsanlagen jeder Art speziell gegenüber § 35 Abs. 3. Im übrigen gelten die Muster-Feuerungsverordnung sowie die einschlägigen Regeln der Technik. Der bisherige Text wird Absatz 2.

8. § 20 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge:

(1) bis (3) unverändert

(4) ¹In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. ²Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

(5) unverändert

Begründung:

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 1 berücksichtigt, dass der Ausgang ins Freie nicht immer in der Erdgeschosebene liegt.

9. § 27 Abschränkung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10 000 Besucherplätzen:

(1) unverändert

(2) Stehplätze müssen in Blöcken für höchstens 2 500 Besucher angeordnet werden, die durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.

(3) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 oder 2 gelten nicht, soweit in dem mit den für öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden abgestimmten Sicherheitskonzept nachgewiesen wird, dass abweichende Abschränkungen oder Blockbildungen unbedenklich sind.

Begründung:

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden in der Reihenfolge getauscht. Absatz 2 enthält unverändert die Anforderung an die Blockbildung und die Abschränkung. Absatz 3 ist nicht als Abweichungsentscheidung der Bauaufsichtsbehörde formuliert. Absatz 3 regelt vielmehr die Zulässigkeit einer abweichenden materiellen Anforderung in Abhängigkeit von dem abgestimmten Sicherheitskonzept.

10. § 29 Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen:

(1) unverändert

(2) ¹Werden vor Szenenflächen mehr als 5 000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. ²Abschränkungen müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche von mindestens 10 m haben.

Begründung:

Nach dem bisherigen Wortlaut hing die Anforderung von der Gesamtzahl der Besucherplätze und nicht von der Zahl der Stehplätze vor der Szenenfläche ab. Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass die Abschränkungen zwingend nur ab 5 000 Stehplätzen vorgeschrieben sind. Auf die bisher in Satz 3 vorgegebene Kappung der Stehplätze in den Bereichen zwischen den Abschränkungen wird verzichtet. Die Bemessung der zulässigen Stehplatzzahl erfolgt nach § 1 Abs. 2. Der bisherige Satz 3 entfällt.

11. § 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan:

(1) und (2) unverändert

(3) Ist nach der Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5 000 Stehplätzen einzurichten.

Begründung:

Da in besonderen Fällen, z.B. bei Rockkonzerten, auch bei weniger als 5 000 Stehplätzen Abschränkungsmaßnahmen erforderlich werden können, verpflichtet der neue Absatz 3 den Betreiber diese Maßnahmen eigenständig durchzuführen. Ob derartige Abschränkungsmaßnahmen unterhalb der Schwelle von 5 000 Stehplätzen im Einzelfall erforderlich werden ergibt sich aus dem Sicherheitskonzept für die jeweilige Veranstaltung.

12. § 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen:

(1) bis (7) unverändert

(8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Begründung:

Die Änderung ist redaktioneller Art und korrespondiert mit § 17 Abs. 1 Satz 2. Die Ergänzung betrifft einen wichtigen und häufig vorkommenden Beispielsfall.

13. § 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

(1) unverändert

(2) ¹In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. ²§ 17 Abs. 1 bleibt unberührt. ³Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. ⁴Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

(3) und (4) unverändert

Begründung:

Der neue Satz 2 stellt klar, dass für Heizungsanlagen die spezielle Vorschrift des § 17 Abs. 1 dem § 35 Abs. 2 vorgeht.

14. § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe:

(1) unverändert

(2) Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

(3) und (4) unverändert

(5) Die Anwesenheit nach Absatz 3 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
2. diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
4. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

(6) unverändert

Begründung:

Die Änderung des Absatzes 2 stellt klar, dass sich die Verpflichtung zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten auf die Veranstaltungstechnik beziehen und nicht auf jede technische Einrichtung.

Der neue Absatz 5 beschreibt die Rahmenbedingungen, unter denen auf die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik verzichtet werden kann. Da Absatz 4 einen Unterfall zu Absatz 3 darstellt, wird Absatz 4 von der Regelung automatisch mit erfasst. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 5 vor, so greift die Befreiung von der Anwesenheitspflicht unabhängig von der Größe der Szenenfläche und unabhängig von der Zahl der nach Absatz 3 oder 4 zur Anwesenheit verpflichteten Verantwortlichen oder Fachkräfte. Die Aufsicht führende Person hat die bauaufsichtlichen Anforderungen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Mit der Aufsicht können daher nur Personen beauftragt werden, die die entsprechenden Kenntnisse haben.

Ob im Einzelfall nach Absatz 5 auf die Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik nach Absatz 3 oder der Fachkraft nach Absatz 4 verzichtet werden kann, liegt in der Verantwortung des Betreibers.

14. § 46 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten:

(1) unverändert

(2) Auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften des Teils 4 sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

(3) unverändert

Begründung:

Die Änderung des Absatzes 2 dient der Klarstellung. Er benennt nunmehr auch einzelne „versteckte“ Betriebsvorschriften außerhalb des Teils 4, die auch bei bestehenden Versammlungsstätten beachtet werden müssen.

15. § 47 Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 MBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Nr. 1 bis 4 unverändert

5. entgegen § 32 Abs. 3 erforderliche Abschränkungen nicht einrichtet.

Nr. 5 bis 12 werden die Nummern 5 bis 13

14. entgegen § 40 Abs. 2 bis 5 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zulässt, ohne dass die erforderlichen Verantwortlichen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik oder aufsichtführenden Personen anwesend sind oder wer entgegen § 40 Abs. 2 bis 5 als Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder aufsichtführende Person die Versammlungsstätte während des Betriebes verlässt,

Nr. 14 bis 18 werden die Nummern 15 bis 19

Begründung:

Die neue Nummer 5 bezieht die Betriebsvorschrift des § 32 Abs. 3 in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten ein. Die Änderung der Nummer 13 berücksichtigt die Neufassung des § 40.